



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neubulach vom 01.06.2018

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 20.12.2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neubulach vom 01.06.2018 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 5 Abs. 1 Steuersatz wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich für

- | | |
|--|----------------------|
| a) einen Hund | 108,00 € |
| b) jeden weiteren Hund | 216,00 € |
| | |
| c) einen Kampfhund / gefährlichen Hund
im Sinne von Abs. 3 | 432,00 € |
| d) jeden weiteren Kampfhund / gefährlichen Hund
im Sinne von Abs. 3 | 864,00 € |
| e) jeden Zwinger bis 5 Hunde
mehr als 5 Hunde für jeweils bis zu 5 weitere
Hunde | 216,00 €
432,00 € |

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil (Monat) der Jahressteuer.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Neubulach vom 01.06.2018 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Neubulach, den 20.12.2023

gez.

Petra Schupp

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neubulach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind